

# Rechts- und Sozialpolitik

## Bundesteilhabegesetz: Referentenentwurf liegt endlich vor!

von Prof. Dr. Jeanne Nicklas-Faust und Jenny Axmann

### Einleitung

Am 26.04.2016 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) vorgelegt und die Verbände zur Stellungnahme aufgefordert. Dieser Beitrag fasst die Hintergründe und Inhalte zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) zusammen und nimmt eine erste Einordnung des Referentenentwurfs vor.

Für eine vertiefte Befassung liegen Stellungnahmen der Bundesvereinigung Lebenshilfe<sup>1</sup> und der Fachverbände für Menschen mit Behinderung<sup>2</sup> vor. Insbesondere die Stellungnahme der Fachverbände stellt die Veränderungen im Einzelnen ausführlich dar, bewertet sie und macht Vorschläge zur Weiterentwicklung.

### Verfahren

Das BMAS hat von Juli 2014 bis April 2015 ein umfangreiches Beteiligungsverfahren zur Vorbereitung eines Bundesteilhabegesetzes durchgeführt<sup>3</sup>, das auch öffentlich dokumentiert wurde.<sup>4</sup> Anfang 2016 wurde ein interner und vertraulicher Arbeitsentwurf zum BTHG bekannt, zu dem sich viele Verbände bereits positioniert haben.<sup>5</sup>

Nach Abgabe der erbetenen Stellungnahmen zum Referentenentwurf und den Anhörungen, u. a. der Länder und der Verbände, soll Ende Juni ein Regierungsentwurf zum BTHG beschlossen werden. Die abschließenden Beratungen in Bundestag und Bundesrat sollen voraussichtlich im Dezember 2016 stattfinden. Das Gesetz soll bis 2020 in verschiedenen Stufen in Kraft treten.

### Ziele des Gesetzes

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart: „Wir wollen die Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der

*Gemeinschaft haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln.“<sup>6</sup>*

Dabei soll für die individuelle Lebensgestaltung gelten: „Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionenzentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden. Wir werden das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigen.“<sup>7</sup>

Mit dieser Zielvorgabe für ein Bundesteilhabegesetz will die Bundesregierung ihrer Verpflichtung nachkommen, die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen zu stärken und so die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) umzusetzen.

Im Referentenentwurf werden diese Ziele folgendermaßen konkretisiert:

• „Dem neuen gesellschaftlichen Verständnis einer inklusiven Gesellschaft im Lichte der UN-BRK soll durch einen neu gefassten Behinderungsbegriff Rechnung getragen werden.“

• Leistungen sollen wie aus einer Hand erbracht und zeitintensive Zuständigkeitskonflikte der Träger untereinander sowie Doppelbegutachtungen zulasten der Menschen mit Behinderungen vermieden werden.

• Die Position der Menschen mit Behinderungen im Verhältnis zu den Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern soll durch eine ergänzende unabhängige Teilhabeberatung gestärkt werden.

• Die Anreize zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sollen auf persönlicher und institutioneller Ebene verbessert werden.

• Die Möglichkeiten einer individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung sollen unter Berücksichtigung des Sozialraumes bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe gestärkt werden.

• Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung sollen insbesondere im Hinblick auf studierende Menschen mit Behinderungen verbessert werden.

• Die Zusammenarbeit der unter dem Dach der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation befindlichen Rehabilitationsträger und die Transparenz des Rehabilitationsgeschehens sollen verbessert werden. [...].“<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Die Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe vom 18.05.2016 ist abrufbar unter: <https://www.lebenshilfe.de/de/themen-recht/artikel/StellungnahmenBVLH.php>.

<sup>2</sup> Die Stellungnahme der Fachverbände vom 18.05.2016 ist abrufbar unter: [http://www.diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/2016-05-18-KFV-Stellungnahme-BTHG-RefE\(D\).pdf](http://www.diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/2016-05-18-KFV-Stellungnahme-BTHG-RefE(D).pdf).

<sup>3</sup> Vgl. Antje Welke, Bundesteilhabegesetz soll 2017 in Kraft treten, RdLh 3/2014, S. 109 f.; Jenny Axmann, Der Prozess um ein Bundesteilhabegesetz geht weiter, RdLh 2/2015, S. 55 ff.

<sup>4</sup> Die ausführliche Sitzungsdocumentation und der Abschlussbericht sind abrufbar unter: [www.gemeinsam-einfach-machen.de](http://www.gemeinsam-einfach-machen.de).

<sup>5</sup> Zum Beispiel der Kommentar der Fachverbände vom März 2016 zum Arbeitsentwurf, abrufbar unter: <http://www.diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/2016-03-08-BTHG-ArbE-Kommentar-Fachverbaende.pdf>.

<sup>6</sup> Vgl. Koalitionsvertrag vom 27.11.2013, S. 111.

<sup>7</sup> Vgl. Koalitionsvertrag vom 27.11.2013, S. 111.

<sup>8</sup> Vgl. S. 2 des Referentenentwurfs, abrufbar unter: [www.gemeinsam-einfach-machen.de](http://www.gemeinsam-einfach-machen.de).

Neben der Umsetzung der UN-BRK wird als weiteres Ziel benannt:

- „Gleichzeitig soll die Steuerungs-fähigkeit der Eingliederungshilfe verbessert werden, um keine neue Ausgabendynamik entstehen zu lassen und den insbesondere demographisch bedingten Ausgabenanstieg in der Eingliederungshilfe zu bremsen.“<sup>9</sup>

Dies geht auf Bestrebungen aus der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) zurück, die seit langem dafür eintritt, die Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe zu begrenzen und im Beschluss von 2007<sup>10</sup> als Ziel eine „verbesserte Steuerung und Wirkungskontrolle durch die Kostenträger, um eine am individuellen Bedarf orientierte Hilfe zu sichern“ benennt.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist u. a. eine personenzentrierte Ausgestaltung der Eingliederungshilfe mit Trennung der existenzsichernden Leistungen und der Fachleistungen vorgesehen.

Im Referentenentwurf heißt es dazu:

„Die Leistungen der neu ausgerichteten Eingliederungshilfe sollen passgenau bei den Betroffenen ankommen und sparsam und wirtschaftlich erbracht werden. Daher wird die Steuerungsfunktion der Leistungsträger gegenüber den Leistungserbringern gestärkt. Insbesondere wird für die Träger der Eingliederungshilfe eine praktikable, bundesweit vergleichbare Gesamtplanung normiert, die das für alle Rehabilitationsträger verbindlich geltende Teilhabeplanverfahren ergänzt. Erbrachte Leistungen werden künftig einem Prüfungsrecht des Leistungsträgers und einer Wirkungskontrolle unterzogen.“<sup>11</sup>

Gleichzeitig soll mit dem BTHG der Anstieg der Fallzahlen gebremst werden, da dies ein entscheidender Faktor für die Kostendynamik sei; die durchschnittlichen Fallkosten spielen demgegenüber keine so große Rolle<sup>12</sup>:

„Die Maßnahmen zur Erhöhung der Steuerungs-fähigkeit der Eingliederungshilfe werden von präventiven Maßnahmen in den Rechtskreisen SGB II und SGB VI flankiert, um Zugänge in die Eingliederungshilfe – und hier insbesondere in die Werkstätten für behinderte Menschen – zu vermeiden.“<sup>13</sup>

Leicht ersichtlich stehen beide Zielrichtungen des BTHG, Umsetzung der UN-BRK mit Stärkung des Wunsch-

und Wahlrechts behinderter Menschen zur selbstbestimmten Lebensgestaltung einerseits und die Kostenbegrenzung andererseits im Widerspruch zueinander.

Daher waren von Anfang an zusätzliche Bundesmittel für das BTHG vorgesehen, in der aktuell gültigen mittelfristigen Finanzplanung in Höhe von ca. 690 Millionen Euro. Auch in der Ausgestaltung des BTHG zeigt sich das Spannungsfeld der beiden Zielrichtungen.

### Position der Verbände

Behindertenverbände wie auch Behindertenhilfe fordern seit Jahren eine Umsetzung der UN-BRK, um eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen zu erreichen. Dazu gehören Nachteilsausgleiche und angemessene Vorkehrungen, die Menschen mit Behinderungen die Lebensmöglichkeiten eröffnen, die auch Menschen ohne Behinderungen offen stehen.

Zentrale Bausteine hierfür sind u. a. die Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen, ein Verzicht auf die Einkommens- und Vermögensheranziehung in der Eingliederungshilfe und eine bundeseinheitliche Ausgestaltung der Eingliederungshilfe, um gleichwertige Teilhabechancen in Deutschland zu garantieren.

In diesem Sinne gab es bereits 2014 eine verbändeübergreifende Positionierung des Deutschen Behindertenrats (DBR), der BAG der Freien Wohlfahrt-

pflge und der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zur Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes.<sup>14</sup> Nach der Veröffentlichung des Referentenentwurfes hat eine breite Verbändekoalition, bestehend aus dem DBR, den Fachverbänden, einzelnen Wohlfahrtsverbänden, der Bundesbehindertenbeauftragten und dem Deutschen Gewerkschaftsbund sowie vielen weiteren Unterstützern „Sechs gemeinsame Kernforderungen zum Bundesteilhabegesetz“ formuliert, mit denen die Ziele eines Bundesteilhabegesetzes aus der Perspektive der Verbände und Vertretungen behinderter Menschen zusammengefasst wurden.<sup>15</sup>

Daneben haben die Fachverbände im Jahr 2013 „Grundzüge eines Bundesleistungsgesetzes für Menschen mit Behinderung“<sup>16</sup> veröffentlicht. Auch die Lebenshilfe hatte bereits im April 2013 „Eckpunkte für ein Bundesteilhabegesetz“<sup>17</sup> verabschiedet und diese im September 2015 in Form von „Kernforderungen“<sup>18</sup> weiterentwickelt. Davon ausgehend haben sich die Fachverbände wie auch die Lebenshilfe nun zum Referentenentwurf ausführlich geäußert.<sup>19</sup>

### Wesentliche Inhalte des Referentenentwurfes

Das Bundesteilhabegesetz ist ein Artikelgesetz, mit dem zum einen das SGB IX umfassend geändert werden soll und zum anderen zahlreiche Gesetze und Verordnungen weiterentwickelt und angepasst werden sollen.

Im Teil 1 des SGB IX, der für alle Rehabilitationsträger gilt, soll die Zu-

<sup>9</sup> Vgl. S. 2 des Referentenentwurfs, abrufbar unter: [www.gemeinsam-einfach-machen.de](http://www.gemeinsam-einfach-machen.de).

<sup>10</sup> Beschlussprotokoll der 4. ASMK. Unter TOP 4.4 werden „Verbesserte Steuerung und Wirkungskontrolle durch die Kostenträger“ zur Kostenbegrenzung in der Eingliederungshilfe eingebracht; [http://asmkintern.rlp.de/fileadmin/asmkintern/Beschluesse/Aeltere\\_Beschluesse/ergebnisprotokoll\\_84\\_asmk.pdf](http://asmkintern.rlp.de/fileadmin/asmkintern/Beschluesse/Aeltere_Beschluesse/ergebnisprotokoll_84_asmk.pdf).

<sup>11</sup> Vgl. S. 4 des Referentenentwurfs, abrufbar unter: [www.gemeinsam-einfach-machen.de](http://www.gemeinsam-einfach-machen.de).

<sup>12</sup> Vgl. Consens-Studie des BMAS, August 2014, S. 187 unter [http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a127.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a127.pdf?__blob=publicationFile) – wobei für die Zukunft (im Gegensatz zur Vergangenheit) ein geringer Anstieg der durchschnittlichen Fallkosten angenommen wird.

<sup>13</sup> Vgl. S. 4 des Referentenentwurfs, abrufbar unter: [www.gemeinsam-einfach-machen.de](http://www.gemeinsam-einfach-machen.de).

<sup>14</sup> Abrufbar unter: <http://www.diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/2014-05-22-DBR-BAGFW-FF-zum-Bundesteilhabegesetz.pdf>.

<sup>15</sup> Die „Sechs gemeinsamen Kernforderungen zum Bundesteilhabegesetz“ vom 11.05.2016 sind abrufbar unter: [http://www.diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/2016-05-11-6-gemeinsame-Kernforderungen-zum-BTHG\\_final.pdf](http://www.diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/2016-05-11-6-gemeinsame-Kernforderungen-zum-BTHG_final.pdf).

<sup>16</sup> Abrufbar unter: [http://www.diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/2013-04-24-Eckpunkte-BLG\\_KFV\\_endgueltigeVersion.pdf](http://www.diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/2013-04-24-Eckpunkte-BLG_KFV_endgueltigeVersion.pdf).

<sup>17</sup> Abrufbar unter: <https://www.lebenshilfe.de/de/themen-recht/artikel/Bundesteilhabegesetz.php?listLink=1>.

<sup>18</sup> Abrufbar unter: <https://www.lebenshilfe.de/de/themen-recht/artikel/Kernforderungen-zum-Bundesteilhabegesetz.php?listLink=1>.

<sup>19</sup> Siehe Fußnoten 1 und 2.

sammenarbeit der Rehabilitationsträger neu geregelt und verbindlicher ausgestaltet werden. Dazu gehört ein bundeseinheitliches Bedarfsermittlungsverfahren.

**Teil 2** enthält das Recht der Eingliederungshilfe, das aus dem SGB XII ins SGB IX übernommen und als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ grundlegend reformiert und umgestaltet werden soll. Das SGB IX soll hier zu einem Leistungsgesetz aufgewertet werden.

**Teil 3** enthält schließlich das Schwerbehindertenrecht, das ebenfalls reformiert werden soll.

### Bedarfsdeckende Leistungen wie aus einer Hand

Ein bundeseinheitliches Verfahren, das Leistungen wie aus einer Hand ermöglicht, war im gegliederten Sozialleistungssystem schon lange ein wichtiges Ziel.

Der geplante § 7 Abs. 2 SGB IX-RefE sieht vor, dass die Leistungsgesetze der Rehabilitationsträger keine abweichenden Regelungen zu den Kapiteln 2 bis 4 im 1. Teil des SGB IX-RefE (Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen, Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs, Koordinierung der Leistungen) vorsehen dürfen. Diese Kapitel sollen damit abweichungsfest ausgestaltet werden. Geplant ist des Weiteren, dass von den Vorschriften des Teil 1, Kapitel 4 SGB IX-RefE (Koordinierung der Leistungen) auch durch Landesrecht nicht abgewichen werden darf.

Die vorgeschlagenen Regelungen zur verbindlichen Koordination der Rehabilitationsträger in §§ 14 bis 18 SGB IX-RefE sind geeignet, die in der Weiterentwicklung des SGB IX verfolgten Ziele (größere Verbindlichkeit, Erhalt der Fristenregelungen, wirksame Durchsetzung berechtigter Ansprüche im gegliederten Sozialleistungssystem) zu erreichen. Dabei knüpfen sie an die bestehenden Regelungen des § 14 SGB IX und damit an die hierzu ergangene Rechtsprechung an.

Das Teilhabeplanverfahren (§§ 19, 20 SGB IX-RefE) und das Gesamtplanverfahren (§§ 117-122 SGB IX-RefE) sind Regelungen für ein bundeseinheitliches Verfahren zur Bedarfsermittlung unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Vertrauenspersonen und werden als solche begrüßt.

### Leistungsberechtigter Personenkreis

Nach § 99 SGB IX-RefE soll der Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe auf Personen beschränkt werden, die in „*fünf von neun Lebensbereichen der ICF*“ personellen oder technischen Unterstützungsbedarf haben.

Durch die geplante Regelung wäre ein Teil der Personen, die heute leistungsberechtigt sind und ohne die Leistungen ihr Leben nicht selbstständig führen könnten, zukünftig von Leistungen der Eingliederungshilfe ausgeschlossen. § 99 SGB IX-RefE muss daher dringend nachgebessert werden, um eine Einschränkung des Personenkreises auszuschließen.

### Zielsetzung der Eingliederungshilfe

Zweck der Eingliederungshilfe ist es, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten sowie drohende Behinderungen zu verhüten und Behinderungen zu beseitigen, zu mildern oder eine Verschlimmerung abzuwenden. Diese doppelte Zielsetzung in Absicherung der Teilhabe einerseits und im rehabilitativem Aspekt andererseits ist konstitutiv für die Eingliederungshilfe und muss auf jeden Fall erhalten bleiben. Die geplante Regelung zur Aufgabenbeschreibung der Eingliederungshilfe in § 90 SGB IX-RefE wird diesem Anspruch bisher nicht gerecht.

### Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Die „Soziale Teilhabe“ ist eine wesentliche Leistung der Eingliederungshilfe. Sie soll die „*volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe*“ am Leben in der Gemeinschaft gewährleisten. Es bedarf hierfür auch weiterhin eines offenen Leistungskataloges, um gemäß dem Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung im Sinne der UN-BRK behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen: Dieser ist erfreulicherweise weiterhin so im Referentenentwurf vorgesehen. Die geplanten Leistungstatbestände sind jedoch zum Teil nicht ausreichend klar bzw. sehr restriktiv formuliert, weshalb Änderungsbedarf besteht, um Leistungseinschränkungen auszuschließen.

### Wunsch- und Wahlrecht

Die Ausgestaltung des Wunsch- und Wahlrechts bleibt hinter den Erwartungen zurück: Im BTHG sind an verschiedenen Stellen Einschränkungen des Wunsch- und Wahlrechts

von Menschen mit Behinderungen vorgesehen, deren Auswirkungen gerade im Zusammenwirken des § 104 SGB IX-RefE (Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls) und des § 116 Abs. 2 SGB IX-RefE (Gemeinsame Inanspruchnahme) und damit bei der Wahl zwischen Einzel- und Gruppenleistungen nicht abschließend zu beurteilen sind.

### Fachliche Weiterentwicklung, u. a. bei der Frühförderung und der Teilhabe am Arbeitsleben

Die Änderungen in einzelnen Bereichen wie der Frühförderung und der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) und die Einführung eines bundeseinheitlichen „Budgets für Arbeit“ werden als Weiterentwicklung begrüßt.

Die gesetzlichen Regelungen zur Frühförderung sollen in § 46 SGB IX-RefE und der Frühförderungsverordnung-RefE ergänzt und konkretisiert werden. Die vorgesehenen Änderungen – u. a. Einführung einer gesetzlichen Definition der Komplexleistung und Übernahme der im gemeinsamen Rundschreiben von 2009 umschriebenen Leistungsbestandteile – können zu einem gemeinsamen Verständnis der Komplexleistung beitragen und damit einen Teil der bestehenden Probleme lösen.

In § 61 SGB IX-RefE soll das „Budget für Arbeit“ als neues Instrument für die Teilhabe am Arbeitsleben bundesweit eingeführt werden. Dies wird ausdrücklich begrüßt, da damit die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer tariflichen oder ortsüblichen Entlohnung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu einer existenzsichernden und nachhaltigen beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen führen kann.

Allerdings sind derzeit im Referentenentwurf sowohl bei der Frühförderung als auch beim „Budget für Arbeit“ Abweichungsklauseln für die Länder vorgesehen. Eine damit mögliche abweichende landesspezifische Ausgestaltung birgt jedoch die Gefahr, Qualitätsstandards und bundeseinheitliche Regelungen zu Lasten der Menschen mit Behinderungen auszuhöhlen, weshalb die Abweichungsklauseln abzulehnen sind.

Die geplante Weiterentwicklung der WMVO sieht u. a. die Einführung von Mitbestimmungsrechten, den Einsatz externer Vertrauenspersonen und die Einführung von Frauenbeauftragten vor. Dadurch werden Werkstattbeschäftigten



tigte gestärkt, weshalb die Änderungen begrüßt werden.

### Zugang zu Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung

Im Zusammenwirken der Eingliederungshilfe mit der gesetzlichen Krankenversicherung wie auch der sozialen Pflegeversicherung werden die Forderungen einer gleichberechtigten Inanspruchnahme durch Menschen mit Behinderungen als Versicherte nicht umgesetzt.

Das Verhältnis von Eingliederungshilfe und Pflege soll in den Referentenentwürfen zum BTHG und Pflege-stärkungsgesetz III<sup>20</sup> übereinstimmend so geregelt werden, dass bezogen auf gemeinschaftliche Wohnformen, vormalig stationäre Einrichtungen, die pauschale Abgeltung des Anspruchs auf Leistungen der Pflegeversicherung fortgesetzt wird.

Im häuslichen Umfeld i. S. v. § 91 Abs. 3 SGB IX-RefE soll ein Vorrang der Pflege festgelegt werden, sofern nicht der Zweck der Eingliederungshilfe im Vordergrund steht.

Damit würde das Nebeneinander der Leistungen aufgehoben werden. Außerdem kann es dadurch zu fiskalisch bedingten Verschiebungen von Teilhabeleistungen in die Hilfe zur Pflege und damit die Sozialhilfe kommen.

Dies widerspricht dem Grundanliegen des BTHG, die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen aus der Fürsorge in ein modernes Teilhaberecht<sup>21</sup> zu überführen und ist keinesfalls akzeptabel. Zudem wäre eine Flut von Einzelfallentscheidungen zu befürchten, was dringend vermieden werden muss.

### Trennung der Leistungen in gemeinschaftlichen Wohnformen

Die Aufrechterhaltung derzeit stationärer Wohnangebote, zukünftig gemeinschaftlicher Wohnformen, ist gefährdet, wenn es in der Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen der Eingliederungshilfe zu Leistungslücken, insbesondere bei den Kosten der Unterkunft kommt.

Bei den existenzsichernden Leistungen für Menschen mit Behinderungen sollen zukünftig auch bedürftige Personen, die in gemeinschaftlichen Wohnformen leben, dem regulären System folgend den Regelbedarf sowie Kosten für Unterkunft und Heizung erhalten.

Die Regelung, die in § 42b SGB XII-RefE für die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung getroffen werden soll, würde jedoch nicht ausreichen, die Mietkosten zu decken, die in vormalig stationären Einrichtungen entstehen. Das liegt vor allem daran, dass über die Einstufung als Sonderbauten unvermeidbar außergewöhnlich hohe Kosten entstehen, weil durch andere Gesetze, wie das Heimrecht, Verpflichtungen zu vorzuhaltenden Räumen und besonderen Aufwendungen (z. B. Brandschutz) vorgegeben sind.

Die geplanten Regelungen müssen daher dringend überarbeitet werden. Darüber hinaus bedarf es eines strukturierten Umstellungsprozesses, mit dem sichergestellt wird, dass auftretende Praxisprobleme ohne Gefährdung der notwendigen Leistungen praktikabel gelöst werden.

### Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis

Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis soll bestehen bleiben. Jedoch sollen zur Begrenzung der Ausgaben-dynamik in der Eingliederungshilfe u. a. die Rolle und Position der Leistungsträger durch umfangreiche Steuermöglichkeiten gestärkt werden.

Daher ist die geplante Schiedsfähigkeit der Leistungsvereinbarung eine wichtige Voraussetzung, um bedarfsgerechte Unterstützung sicherzustellen und das Gleichgewicht zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis zu wahren.

Auch eine Stärkung der Leistungsberechtigten ist erforderlich, z. B. im Bedarfsermittlungsverfahren durch die vorgesehene ergänzende Teilhabeberatung in § 32 SGB IX-RefE, die als bundesfinanzierte Leistung ausgestaltet werden soll. Bedauerlicherweise soll die Finanzierung auf fünf Jahre befristet werden.

### Konsequenzen für Menschen mit Behinderungen, die existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII beziehen

Die Anrechnung des Werkstattentgeltes auf die Grundsicherung und die Hilfen zum Lebensunterhalt sollen gem. § 82 Abs. 3 S. 2 SGB XII-RefE modifiziert werden, so dass Werkstattbeschäftigten, die Grundsicherung oder Hilfen zum Lebensunterhalt erhalten, monatlich mehr Geld zur Verfügung stehen würde. Dies wird positiv gesehen.

Menschen mit Behinderungen, die auf Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind, werden jedoch von der geplanten Anhebung der Vermögensfreigrenzen im Recht der Eingliederungshilfe nicht profitieren, weshalb sie auch in Zukunft nicht mehr als 2.600 Euro ansparen können. Hier ist dringend eine Anhebung erforderlich.

### Abweichende Regelungen durch Landesrecht

Insgesamt problematisch zu bewerten sind die im BTHG an mehreren Stellen vorgesehenen Abweichungsklauseln, die länderspezifische Regelungen zum Nachteil von Menschen mit Behinderungen ermöglichen und damit einheitliche Teilhabechancen in Deutschland gefährden würden.

### Ausblick

Der vorgelegte Entwurf für ein Bundesteilhabegesetz bedarf einer gründlichen Erörterung und nachhaltigen Verbesserung. Er zeigt einige Fortschritte gegenüber dem bestehenden Rechtszustand auf, kann aber in wichtigen Punkten nicht überzeugen.<sup>22</sup>

Es braucht daher noch eine adäquate Weiterentwicklung des Referentenentwurfs, um dem formulierten Anspruch des Gesetzesvorhabens wirklich gerecht werden zu können.

Dies wurde auch in der Verbändeanhörung am 24.05.2016 deutlich, in der z. T. erhebliche Kritik am Referentenentwurf geübt wurde, u. a. in Bezug auf den Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe und das Wunsch- und Wahlrecht. Die Anhörung kann daher hoffentlich als Startschuss für den notwendigen Veränderungsprozess fungieren.

Es ist wichtiger denn je, die Interessen behinderter Menschen im nun folgenden Gesetzgebungsprozess deutlich zu machen und nachdrücklich für Verbesserungen einzutreten.

<sup>20</sup> Vgl. Referentenentwurf des BMG: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Gesetze (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III) vom 26.04.2016.

<sup>21</sup> Vgl. Koalitionsvertrag vom 27.11.2013, S. 111.

<sup>22</sup> So auch die Fachverbände und die Lebenshilfe in ihren Stellungnahmen zum Referentenentwurf (vgl. Fußnoten 1 und 2).